



## Planungsbericht

# Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft | Teilzonenplan Areal Papierfabrik/Etzmatt | Spezialzone für Golf

## Mutation Gewässerraum



Abb 1: Zwingen mit Birs (3D Geoportal BL)

### **Planungsstand**

öffentliche Mitwirkung

### **Auftrag**

41.00078

### **Datum**

5. Januar 2023

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Zwingen  
Araweg 5a, 4222 Zwingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

# Inhalt

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage .....</b>  | <b>5</b>  |
| 1.1      | Anlass .....   | 5         |
| 1.2      | Ziel des Gewässerraums .....   | 5         |
| 1.3      | Räumliche Lage und Abgrenzung.....   | 5         |
| 1.4      | Wirkung des Gewässerraums .....  | 6         |
| <b>2</b> | <b>Organisation und Ablauf der Planung.....</b>  | <b>8</b>  |
| 2.1      | Projektpartner .....   | 8         |
| 2.2      | Planungsablauf.....  | 8         |
| 2.3      | Ziel der Planung .....   | 8         |
| <b>3</b> | <b>Rahmenbedingungen .....</b>   | <b>8</b>  |
| 3.1      | Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene .....   | 8         |
| 3.2      | Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....  | 9         |
| 3.3      | Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung .....   | 9         |
| 3.4      | Weitere Rahmenbedingungen.....   | 9         |
| 3.4.1    | Kantonaler Richtplan .....   | 9         |
| 3.4.2    | Regionaler Entwässerungsplan REP.....  | 10        |
| 3.4.3    | Kantonales Wasserbaukonzept .....  | 10        |
| 3.4.4    | Strategische Revitalisierungsplanung .....   | 11        |
| 3.4.1    | Bau- und Strassenlinien .....  | 12        |
| 3.4.2    | ISOS.....  | 12        |
| <b>4</b> | <b>Inhalte der Planung .....</b>   | <b>14</b> |
| 4.1      | Planunterlagen.....  | 14        |
| 4.2      | Bestandteile der Planung.....  | 14        |
| 4.2.1    | Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes .....                                       | 15        |
| 4.2.2    | Gewässerraum Kanal Papierfabrik: Abstimmung mit Siedlungsentwicklung und Nationalstrasse ..... | 16        |
| 4.2.3    | Gewässerraum Birs: Abstimmung mit Uferschutzzone und Topografie .....                          | 20        |
| 4.2.4    | Gewässerraum Birs: Abstimmung mit Nationalstrasse und Topografie.....                          | 22        |
| 4.2.5    | Gewässerraum Birs: Abstimmung ZPL.....   | 24        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 4.2.6    | Gewässerraum Birs: Nicht-Berücksichtigung erhebliche Hochwassergefahr ausserhalb des Gewässerraums ..... | 24        |
| 4.2.7    | Gewässerraum Lüssel: Abstimmung mit Strassennetzplan .....   | 26        |
| 4.2.8    | Gewässerraum Lüssel: Abstimmung mit Zone mit Quartierplanpflicht Bahnhof.....                            | 28        |
| 4.2.9    | Gewässerraum Fandelbach: Abstimmung mit OeWA .....   | 28        |
| <b>5</b> | <b>Planungsverfahren .....</b>   | <b>30</b> |
| 5.1      | Kantonale Vorprüfung .....   | 30        |
| 5.2      | Öffentliche Mitwirkung.....  | 30        |
| 5.3      | Beschlussfassung .....   | 30        |
| 5.4      | Auflage- und Einspracheverfahren .....   | 30        |
| <b>6</b> | <b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>  | <b>31</b> |

| Version | Verfasser | Datum      | Inhalt/Anpassungen              |
|---------|-----------|------------|---------------------------------|
| 1.1     | suja      | 07.04.2022 | Besprechung BPK                 |
| 1.2     | suja      | 27.04.2022 | Freigabe kantonale Vorprüfung   |
| 1.3     | suja      | 17.11.2022 | Freigabe öffentliche Mitwirkung |

# Planungsbericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Anlass

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

### 1.2 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Der Fokus liegt auf einer langfristigen Sicherung des Raumes, der für die Renaturierung und Revitalisierung der Gewässerverläufe benötigt wird und ist somit auch ein wichtiges Planungsinstrument für kommende Generationen. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

### 1.3 Räumliche Lage und Abgrenzung

Der Gewässerraum wird im Perimeter des Zonenplans Siedlung, des Teilzonenplans Areal Papierfabrik/Etzmatt, der Spezialzone für Golf sowie teilweise innerhalb des Zonenplans Landschaft festgelegt. Der Teilzonenplan Dorfkern wird dabei ausgeklammert, die Festlegung des Gewässerraums erfolgt dort bereits im Rahmen der Revision der Teilzonenvorschriften Ortskern.

## 1.4 Wirkung des Gewässerraums

### *Bisherige Regelungen entlang von Gewässern*

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

### *Bauen im Gewässerraum*

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich. Damit eine Ausnahmegewilligung für das Erstellen von Bauten und Anlagen im dicht überbauten Gebiet gegeben werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Namentlich muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein, künftige Revitalisierungen dürfen dadurch nicht verhindert oder erschwert werden, es dürfen keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte (insbesondere Ufervegetation) beeinträchtigt werden und es dürfen keine sonstigen überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

### *Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie*

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, sind gemäss § 109a RBG respektive Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandsgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Zulässig sind Umnutzungen, bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten) sowie leichte Umbauten und Erweiterungen, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

### *Zulässige Ausnutzung*

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

### *Nutzung von Aussenräumen*

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Dünge- und

Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall innerhalb des Gewässerraums erlaubt, wenn dieser für den Erhalt bestehender Anlagen (bspw. Rasensportplätze, historische Gartenanlagen) zwingend notwendig ist. Dabei ist der 3-Meter-Pufferstreifen gemäss Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) weiterhin einzuhalten (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Ebenso dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung (Einsatz Düng- und Pflanzenschutzmittel / Bepflanzungseinschränkung) gelten ebenfalls entlang von Dolen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4bis GSchV).

## 2 Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Projektpartner

Die Mutation Gewässerraum wurde von der Einwohnergemeinde Zwingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

### 2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Februar 2022          | Grundlagenbeschaffung                                    |
| Februar – April 2022  | Entwurf Planungsunterlagen                               |
| Mai 2022              | Freigabe Gemeinderat                                     |
| Mai – Juli 2022       | kantonale Vorprüfung                                     |
| Januar – Februar 2023 | öffentliche Mitwirkung                                   |
| März / April 2023     | Bereinigung  |
| April / Mai 2023      | Freigabe Mitwirkungsbericht und Stellungnahme Vorprüfung |
| Mai / Juni 2023       | Beschlussfassung Gemeinderat                             |
| Juni 2023             | Beschlussfassung Gemeindeversammlung                     |
| Juli - September 2023 | Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren             |
| September 2023        | Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung              |

### 2.3 Ziel der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird innerhalb des Zonenplans Siedlung, des Teilzonenplans Areal Papierfabrik/Etzmatt, der Spezialzone für Golf sowie teilweise innerhalb des Zonenplans Landschaft der Gewässerraum festgelegt und öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Durch die Festlegung des definitiven Gewässerraums nach Art. 36a GSchG sowie Art. 41a GSchV durch die Gemeinde, wird der zurzeit geltende provisorische Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die Einschränkungen der betroffenen Grundeigentümer durch den meist breiter angelegten provisorischen Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen wird durch die vorliegende Planung aufgehoben.

## 3 Rahmenbedingungen

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004

### 3.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

- Zonenplan Siedlung (87/ZPS/02/00) gemäss RRB-Nr. 1343 vom 29. August 2006
- Zonenreglement Siedlung (87/ZRS/01/03) gemäss RRB-Nr. 1526 vom 01. November 2016
- Teilzonenplan Areal Papierfabrik / Etmatt (87/TZPS/04/00) gemäss RRB-Nr. 0407 vom 12. März 2013
- Teilzonenreglement Areal Papierfabrik / Etmatt (87/TZRS/04/00) gemäss RRB-Nr. 0407 vom 12. März 2013
- Teilzonenplan Spezialzone Golf (87/TZPS/03/00) gemäss RRB-Nr. 1623 vom 23. November 2010
- Teilzonenreglement Spezialzone Golf (87/TZRS/03/00) gemäss RRB-Nr. 1623 vom 23. November 2010
- Zonenplan Landschaft vom 14. Februar 1978 (Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern)
- Zonenreglement Landschaft vom 14. Februar 1978 (Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern)

### 3.4 Weitere Rahmenbedingungen

#### 3.4.1 Kantonaler Richtplan

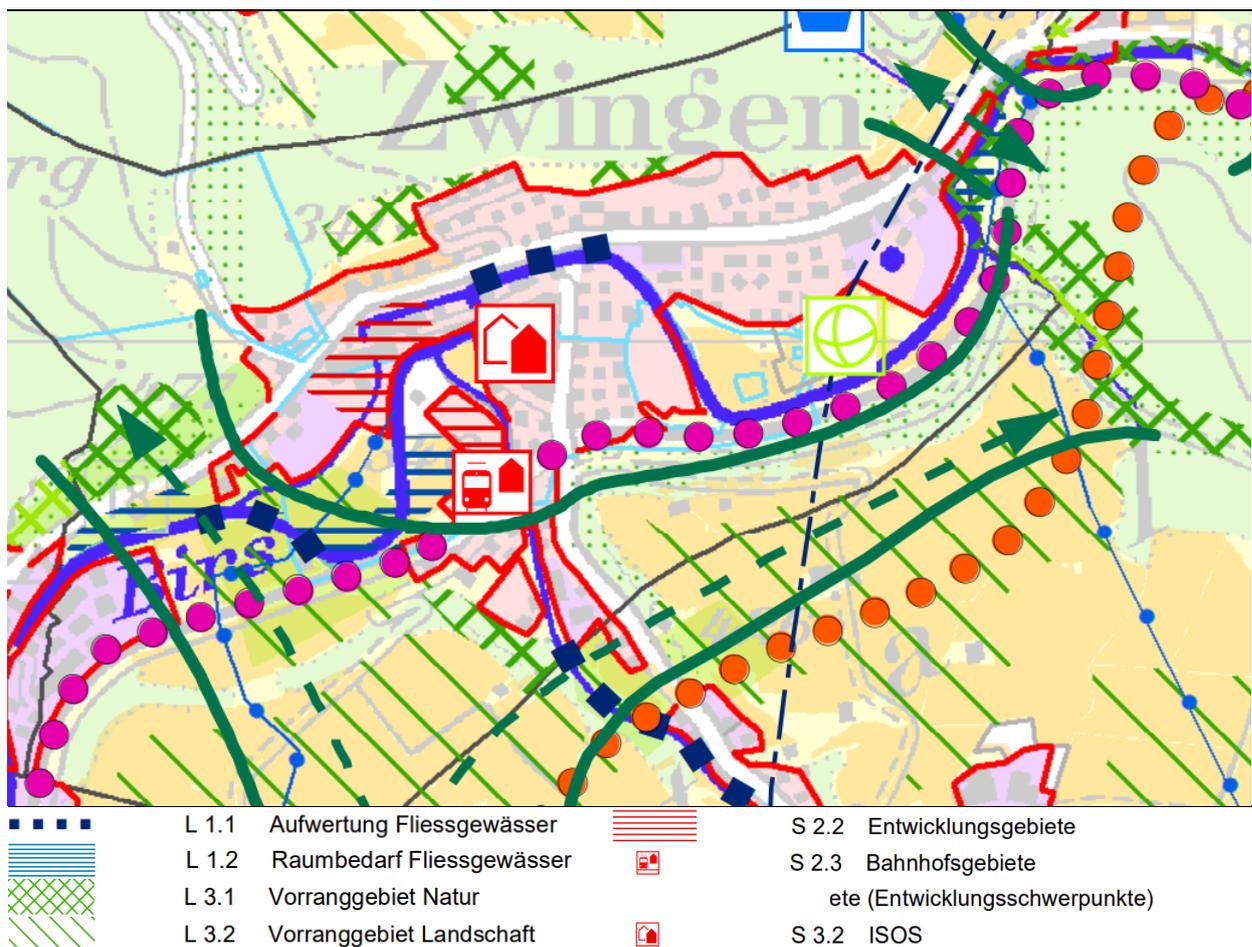


Abb. 1: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Quelle: Kanton BL)

Entlang der Birs sind mehrere Flächen gem. Objektblatts L 1.2 «Raumbedarf Fließgewässer» festgelegt. Weiter bestehen entlang der Birs sowie entlang der Lüssel mehrere Flussabschnitte, bei denen Objektblatt L 1.1 «Aufwertung Fließgewässer» zu beachten ist.

Für die Siedlungsentwicklung von kantonaler Bedeutung sind die Gebiete Papieri/Etzmatt, welches als «Entwicklungsgebiete» gem. Objektblatt S 2.2 festgelegt ist, sowie das Bahnhofsareal, welches als «Entwicklungsschwerpunkt» gem. Objektblatt S 2.3 festgelegt ist.

### 3.4.2 Regionaler Entwässerungsplan REP

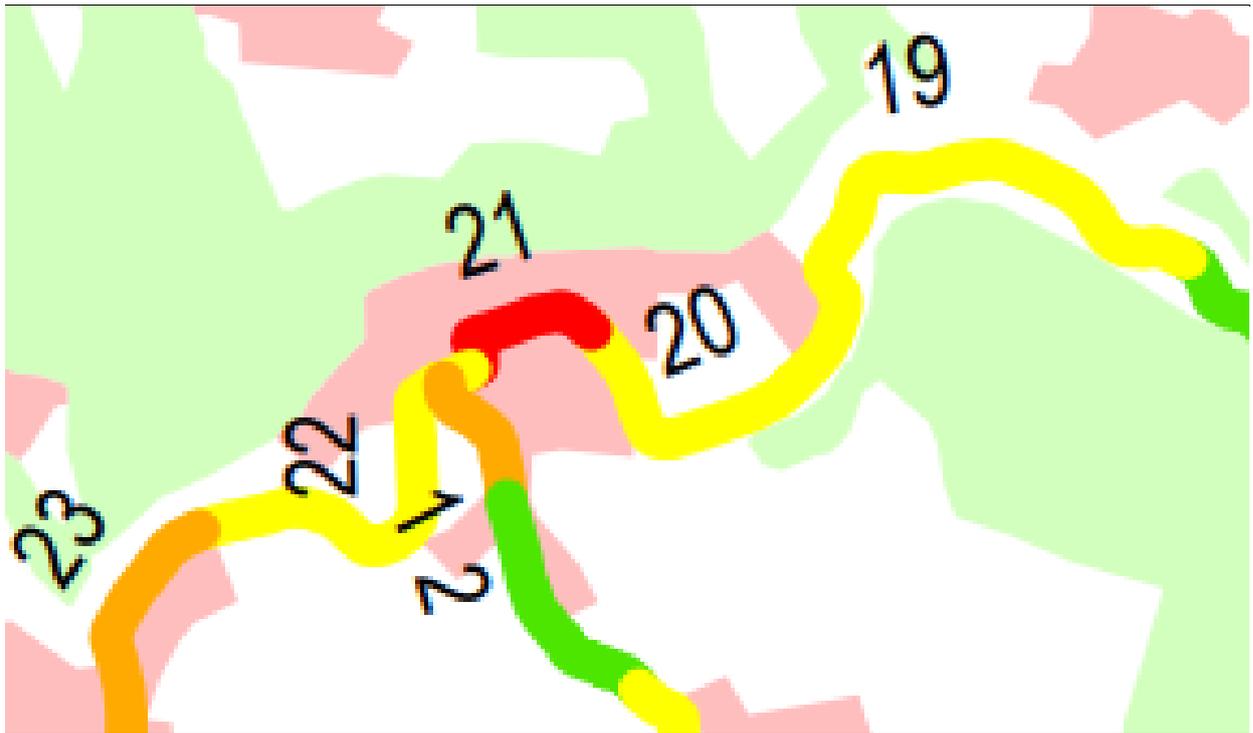


Abb. 2: Ausschnitt aus dem regionalen Entwässerungsplan (La Birse!)

Es liegen die Abschnitte 19 bis 22 der Birs und die Abschnitte 1 und 2 der Lüssel auf dem Gemeindegebiet von Zwingen.

Im Abschnitt 19 ist vorgesehen, eine 1.5 ha grosse Überschwemmungsfläche/Aue zu erstellen, den Uferschutzwall zu entfernen und das Ufer abzuflachen. Auch im Abschnitt 20 soll eine Überflutungsfläche/Aue (7 ha) geschaffen und der Blockwurf entfernt werden. Im Abschnitt 21 soll der Blockwurf entfernt werden und der Absturz beim Kraftwerk durch eine Blockrampe entschärft werden. Im letzten Abschnitt (22) sollen Überflutungsflächen/Aue von 10 ha Grösse geschaffen und gesichert, der Blockwurf entfernt und ein Fischaufstieg beim Wehr erstellt werden. Für den ersten Abschnitt der Lüssel sind keine Massnahmen vorgesehen. Im zweiten Abschnitt sind punktuelle Aufweitungen vorgesehen.

### 3.4.3 Kantonales Wasserbaukonzept

Entlang der Birs unterhalb des Dorfes und des Golfplatzes ist ein Überflutungs- und Retentionsgebiet vorgesehen (Massnahme 204). Für den Fandelbach oberhalb der Kantonsstrasse ist eine Ausdolung und Revitalisierung (teilweise auch im Baugebiet) vorgesehen (Massnahme 312). Für die Birs (Massnahmen 567, 570, 571) und Lüssel (Massnahme 568) sind ebenfalls Revitalisierungen geplant.

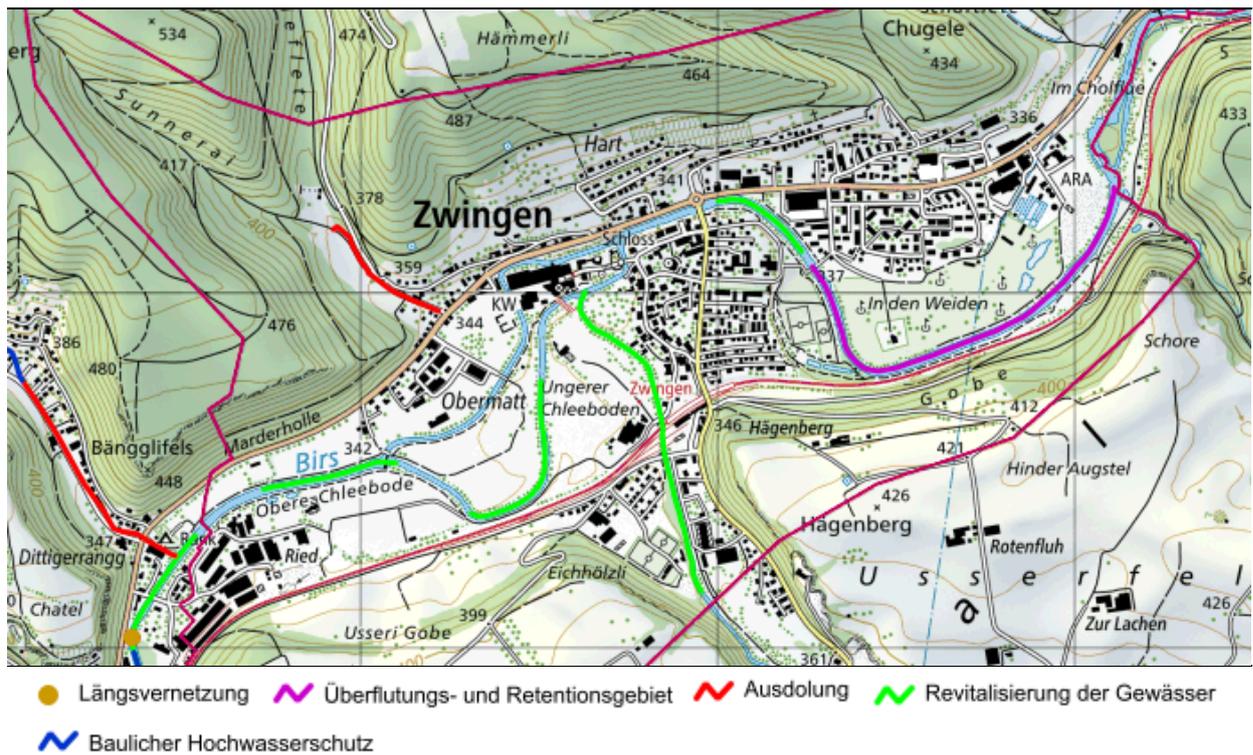


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Massnahmenplan des Wasserbaukonzepts (GeoView BL)

### 3.4.4 Strategische Revitalisierungsplanung

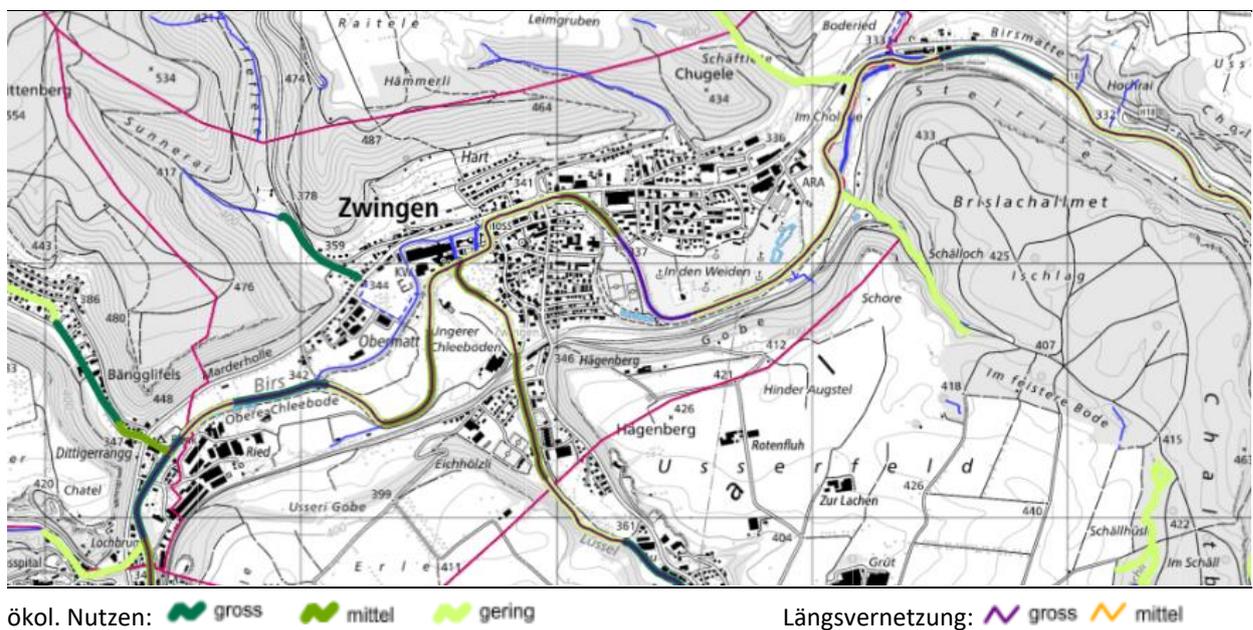


Abb. 4: Strategische Revitalisierungsplanung, ökologischer Nutzen (GeoView BL)

Die strategische Revitalisierungsplanung stuft den ökologischen Nutzen von Teilabschnitten der Birs sowie des Fandelbachs als hoch ein. V.a. der Birs und der Lüssel kommt ein hoher Stellenwert für die Längsvernetzung zu. Massnahmen werden v.a. für den Fandelbach (teilweise Ausdolung) und die Birs (stellenweise Revitalisierungen) definiert.

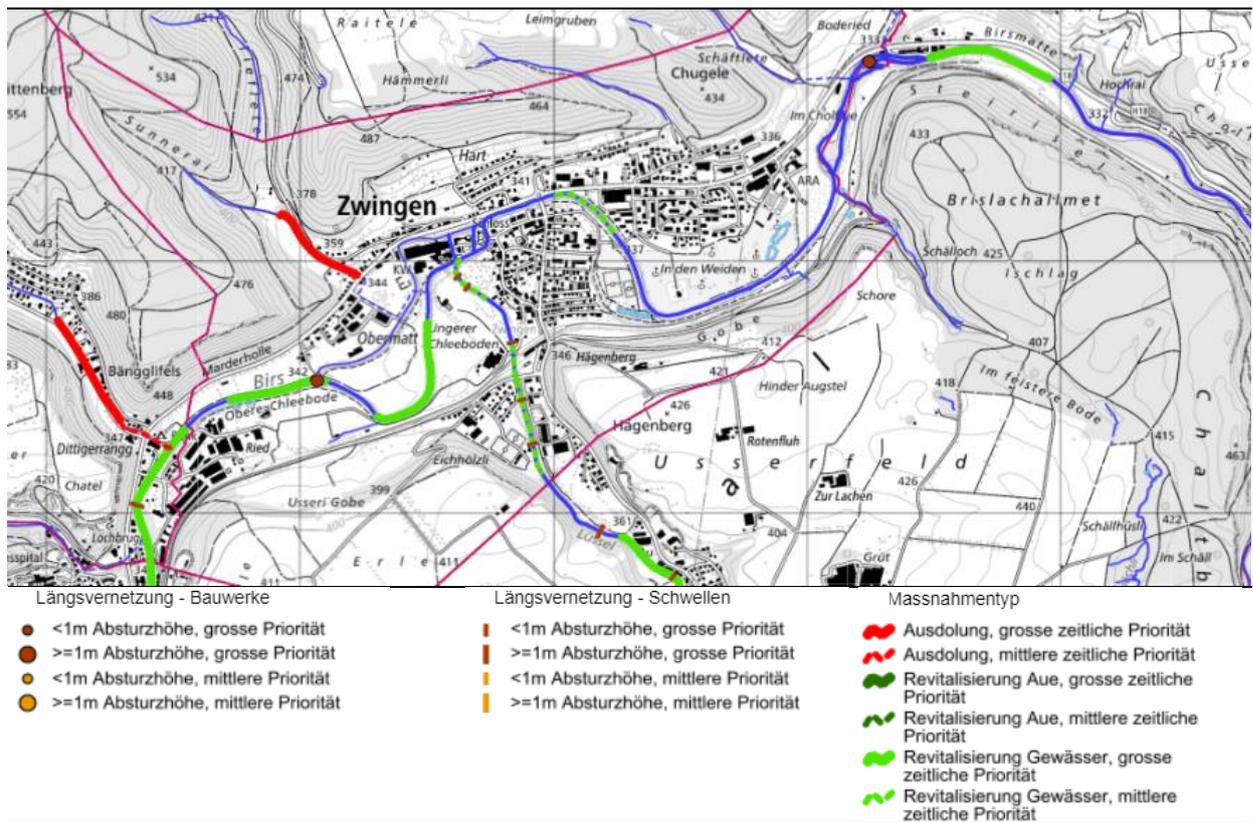


Abb. 5: Strategische Revitalisierungsplanung, Massnahmenplan (GeoView BL)

### 3.4.1 Bau- und Strassenlinien

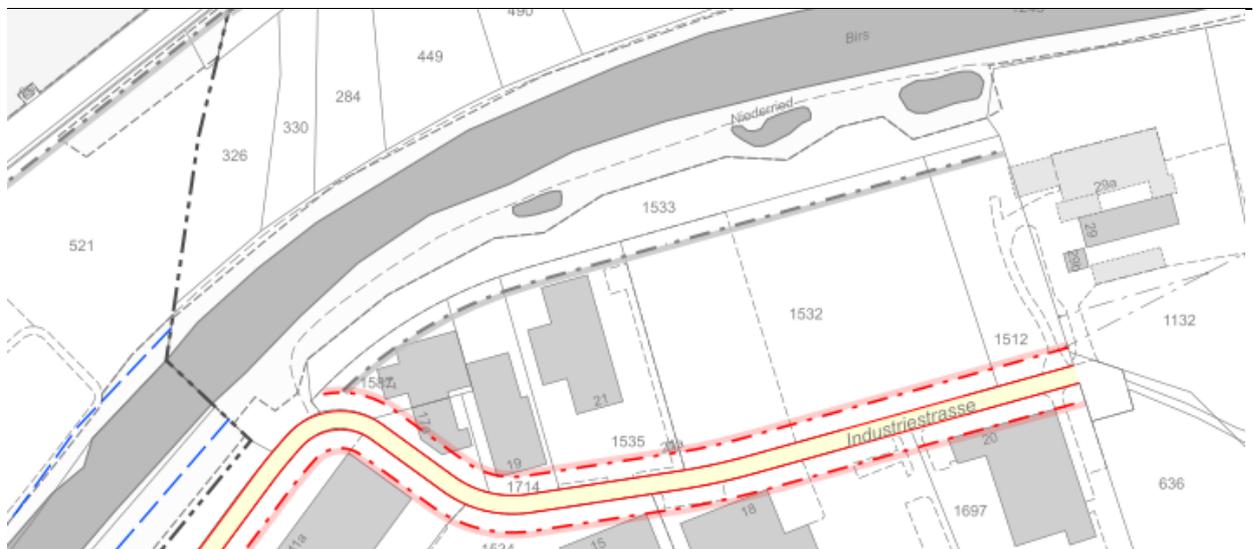


Abb. 6: kantonale Gewässerbaulinie in der Gewerbezone Ried (Geoportal BL)

Im Gemeindegebiet von Zwingen besteht nur eine Gewässerbaulinie. Sie befindet sich entlang der Birs in der Gewerbezone Ried und wurde mit der kantonalen Planung «Birs, Erschliessung der Industriezone» am 14.12.1987 festgelegt.

### 3.4.2 ISOS

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) weist in der Gemeinde Zwingen mehrere Gebiete mit Erhaltungsziel A aus (vgl. Abb. 7). U. A. werden der

bäuerliche Ortskern mit mehrfach gekrümmtem Strassendorfteil (1) und die Schlossanlage auf zwei Inseln der Birs mit historischem Kern (0.1) gelistet. Das Areal der Papierfabrik, welches unmittelbar an den Schlossbereich anschliesst, wird mit einem Erhaltungsziel C kategorisiert. Das einzige als erhaltenswert eingestufte Gebäude ist der Kopfbau der Papierfabrik (3.0.1), welches heute auch noch steht.

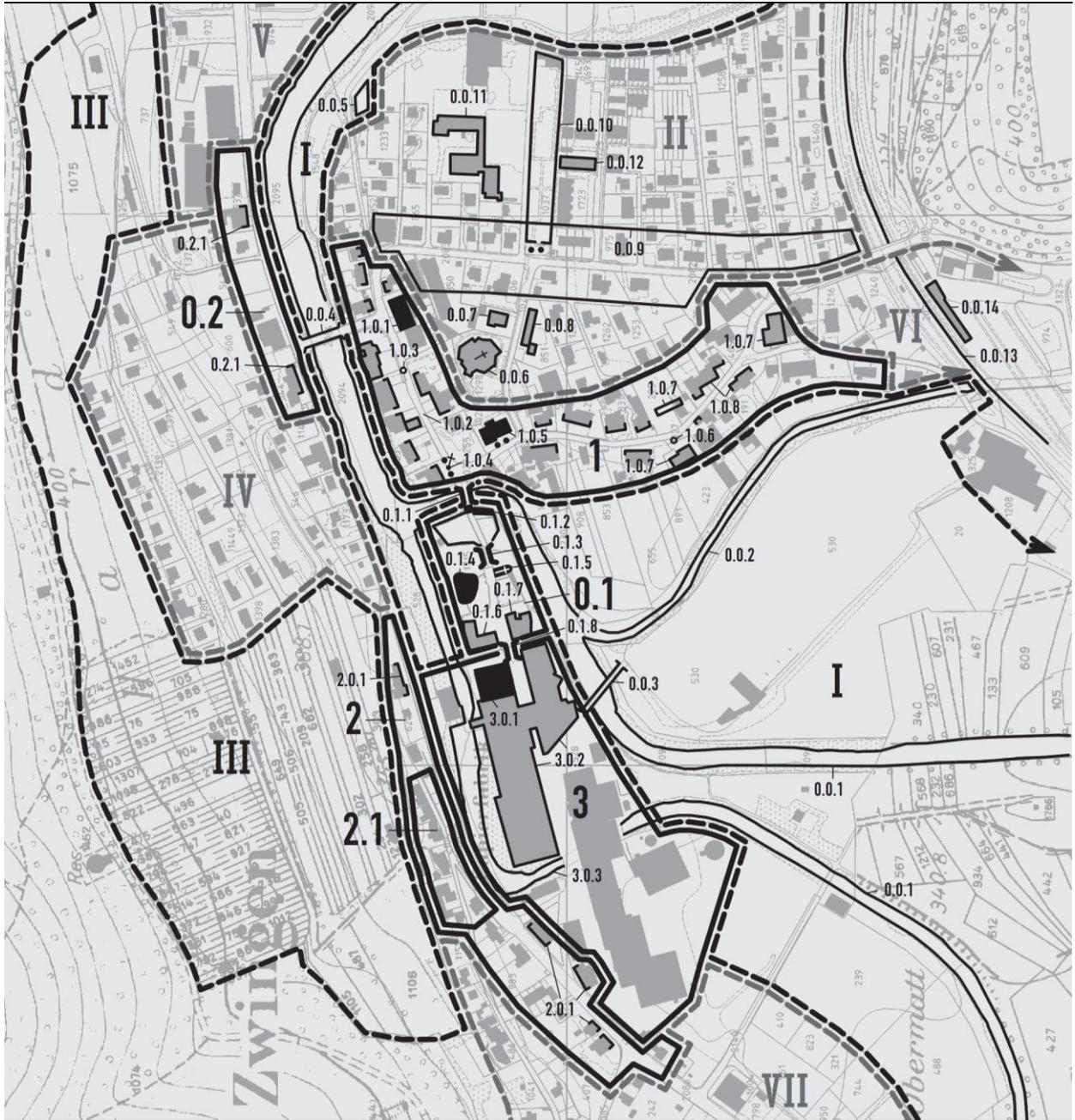


Abb. 7: ISOS-Karte Zwingen (ISOS 2003)

Ebenfalls zu erwähnen ist die Umgebungsrichtung I mit dem Erhaltungsziel a. Der von der Birs, der Lüssel und den Fabrikkanal durchflossene Talgrund wird als wichtigste Umgebung des Schlosses und des Dorfkerns benannt. Daher soll die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche erhalten, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahrt und störende Veränderungen beseitigt werden.

## 4 Inhalte der Planung

### 4.1 Planunterlagen

Die Mutation Gewässerraum besteht aus folgenden Dokumenten:

- Mutationsplan Gewässerraum (rechtskräftig)
- Zonenplan mit Gewässerraum zur Orientierung
- Planungsbericht
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht (*folgt*)
- Mitwirkungsbericht (*folgt*)

Der Mutationsplan Gewässerraum bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und haben ebenfalls orientierenden Charakter.

### 4.2 Bestandteile der Planung

In vorliegender Mutation wird der Gewässerraum für folgende Gewässer festgelegt: Birs, Fandelbach, Lüssel, Kanal Papierfabrik.

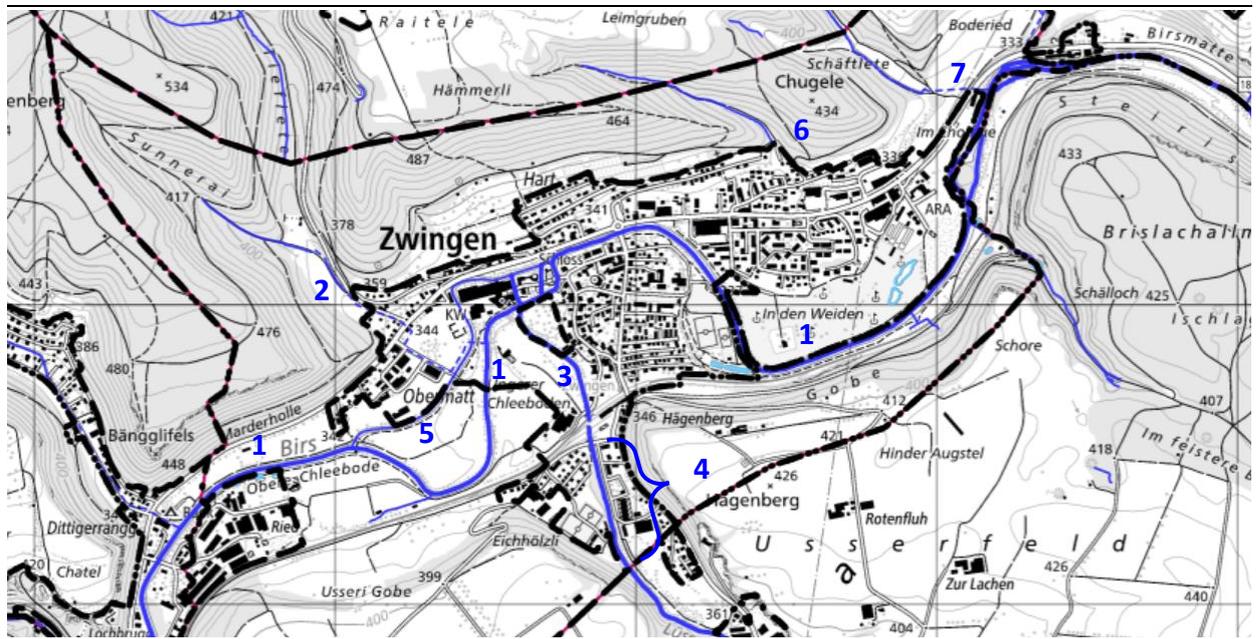
Allgemein wird der Gewässerraum an Stellen, wo der symmetrische Gewässerraum mit berechneter Normbreite enger gefasst ist als die bestehende Uferschutzzone, auf diese angepasst und dadurch teils stark verbreitert. Entlang der Birs tangiert der Gewässerraum mehrere Sondernutzungsplanungen. Für den Teilzonenplan Areal Papierfabrik / Etmatt, den Überbauungsplan Kernzone<sup>1</sup> sowie die Spezialzone für Golf wird der Gewässerraum in diesem Verfahren festgelegt. Innerhalb der restlichen Quartierplan-Perimetern wird der Gewässerraum nicht in diesem Verfahren festgelegt. Der Gewässerraum muss demnach in einem separaten Verfahren ausgewiesen werden.

Der Gewässerraum des Schäftletebachs würde den Zonenplan Siedlung lediglich leicht tangieren. Die Festlegung entlang des eingedolten Bachs wird dem Kanton Basel-Landschaft überlassen. Das Leisibodenbächli wird laut Generellem Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde an der Perimetergrenze Zonenplan Siedlung in die Mischwasserkanalisation eingeleitet. Im GEP ist die Entflechtung des Leisibodenbächli aus der Mischwasserkanalisation durch den Bau einer separaten Ableitung in die Birs vorgesehen. Die Abflussspitzen beim HQ 100 werden dabei berücksichtigt. Eine Ausdolung ist im GEP explizit nicht vorgesehen. Da der Bachlauf auch im kantonalen Datensatz «Gewässer» (GeoView BL) nicht vermerkt ist und auch keine Revitalisierung bzw. Renaturierung vorgesehen ist, wird nach Absprache mit dem Amt für Raumplanung Basel-Landschaft kein Gewässerraum ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Zurzeit in Revision, Stand GV. Neu Teilzonenplan Ortskern. In den Plänen sind wichtige Neuerungen der Revision bereits übernommen.

Die beiden Weiher Grossmatt werden bei der Gewässerraumfestlegung aufgrund der Lage im Wald (rechter Weiher, 750 m<sup>2</sup>) bzw. der Lage überwiegend im Wald und der geringen Fläche (linker Weiher, 350 m<sup>2</sup>) gem. 41b Abs. 4 GSchV nicht beachtet. Ebenfalls finden die laut Weiherinventar Baselland im Jahr 2012 auf dem Golfplatz angelegten Weiher aufgrund der anthropogenen Entstehung keine Beachtung.



Birs 1 Fandelbach 2 Lüssel 3, 4 Kanal Papierfabrik 5 Leisibodenbächli 6 Schäftletebach 7

Abbildung 1: Einteilung Gewässerabschnitte nach Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» des Amtes für Umweltschutz und Energie BL (GeoView BL 2022; Darstellung: Jermann AG 2022)

#### 4.2.1 Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes

##### Theoretische Berechnung

Die minimale Breite des Gewässerraumes wird nach den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung durch dessen natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Je nach Zustand des Gewässers wird dieser Wert von der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet (vgl. Tabelle 1). Der Gewässerraum muss jedoch mindestens 11 m betragen. So weisen beispielsweise natürliche, mäandrierende Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität und verbaute, künstlich begradigte eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität auf. Das Amt für Umweltschutz und Energie hat die Daten zum Gewässerzustand der einzelnen Fließgewässer erhoben. Sowohl die Gewässersohlenbreite wie auch die Wasserspiegelbreitenvariabilität (Angabe des Gewässerzustands von ausgeprägt bis fehlend) sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar. Die Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern richtet sich nach Art. 41b der GSchV.

**Tabelle 1** Herleitung der Gewässerraumbreiten aus der nGSB

| Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) | Daraus abgeleitete Gewässerraumbreite |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| < 2 m                                 | 11 m                                  |
| 2 – 15 m                              | 2,5 * nGSB + 7 m                      |
| > 15 m                                | Einzelfall, mind. nGSB + 30 m         |

## Gewässerraumbreite berechnet

Die Gewässerraumbreiten gemäss Tabelle 2 werden aus der Breitenvariabilität und der Gerinnesohlenbreite nach den Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum berechnet (vgl. Tabelle 2). Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m ist die Gewässerraumbreite im Einzelfall zu bestimmen. Im Minimum beträgt die Gewässerraumbreite bei solchen Gewässern 30 m plus die Breite der natürlichen Gerinnesohle. Für die Birs wurde im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts Laufental die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite von 30 m (Mittelwert) eruiert. Demnach ergibt dies für die Birs eine minimale Gewässerraumbreite von 60 m. Die Gewässerraumbreite des in Privatbesitz befindlichen Papierfabrik-Kanals kann nicht anhand der «natürlichen» Gerinnesohlenbreite berechnet werden. Nach Absprache mit dem Amt für Raumplanung muss die Gewässerraumbreite aufgrund der anthropogenen Entstehung und dem primären Zweck als Hochwasserentlastungskanal funktional (Primäres Ziel: Hochwasserschutz) sein. Die Breite von 32 m wird deshalb nicht wie bei der Korrekturfaktormethode von der natürlichen Gerinnesohlenbreite sondern von der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet. Der Gefahrenbereich «erhebliche Gefährdung durch Hochwasser nach der Naturgefahrenkarte BL wird vom Gewässerraum umschlossen.

**Tabelle 2** Herleitung der Gewässerraumbreiten der Gewässer im und in Nähe des Siedlungsgebiets (vgl. Abbildung 1)

| Gewässername           | Verlauf          | Breitenvariabilität        | GSB           | nGSB   | Breite GWR |
|------------------------|------------------|----------------------------|---------------|--------|------------|
| Birs (1)               | offen            | eingeschränkt / ausgeprägt | 22.0 – 25.0 m | -      | 60.0 m     |
| Fandelbach (2)         | ingedolt         | keine                      | -             | -      | 11.0 m     |
| Lüssel (3)             | offen / ingedolt | keine                      | 7.0 m         | 14.0 m | 42.0 m     |
| Lüssel (4)             | offen            | eingeschränkt              | 6.0 m         | 9.0 m  | 29.5 m     |
| Kanal Papierfabrik (5) | offen            | o. A.                      | 13.0 m        | -      | 32.0 m     |

GSB = Gerinnesohlenbreite; nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite; GWR = Gewässerraum

### 4.2.2 Gewässerraum Kanal Papierfabrik: Abstimmung mit Siedlungsentwicklung und Nationalstrasse

Das Gebiet wird im kantonalen Richtplan als Entwicklungsgebiet gem. Objektblatt S 2.2 eingestuft. Entsprechend wird für das Gebiet eine qualitätsvolle, verdichtete Wohn-, Misch und Zentrumsfunktion mit einer Mindestnutzungsdichte von 90 Einwohner und Beschäftigte pro Hektar (Ländliche Entwicklungsachse) gefordert. Es handelt sich um ein Gebiet, dass sich gut für eine im Bundesgesetz über die Raumplanung geforderte Siedlungsentwicklung nach Innen eignet. Gleichzeitig handelt es sich beim Papierfabrik-Kanal um ein künstlich angelegtes Gewässer, für das gem. GSchV Art. 41a Abs. 5 unter Berücksichtigung der übergeordneten Interessen (in diesem Fall der Hochwasserschutz und die Wahrung der bis heute entwickelte ökologische Qualität) nicht zwingend ein Gewässerraum festgelegt werden muss.

Die heute vorfindbare ökologische Qualität wird bereits weitgehend durch kommunale Uferschutz zonen entlang weiter Teile des Kanals beidseitig geschützt. Eine Ausnahme bildet die Überdeckung des Gewässers im Bereich der Verbindungsachse zwischen den beiden Entwicklungsgebieten Papier Ost und West. Eine Hochwassergefährdung kommt lediglich entlang des Kanalbetts vor und wird mit vorliegender Festlegung des Gewässerraums beachtet (vgl. Abb. 8 sowie Abb. 9 und Abb. 10).

Für den Gewässerabschnitt stehen dem übergeordneten Interesse an der Siedlungsentwicklung keine anderen übergeordneten Interessen gegenüber (vgl. Kapitel 3.4). Konflikte mit übergeordneten Planungen sind keine bekannt. Das Interesse an der Siedlungsentwicklung überwiegt. Nach dem Ablaufschema aus Merkblatt B2 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum (vgl. Abb. 11) handelt es sich beim Areal



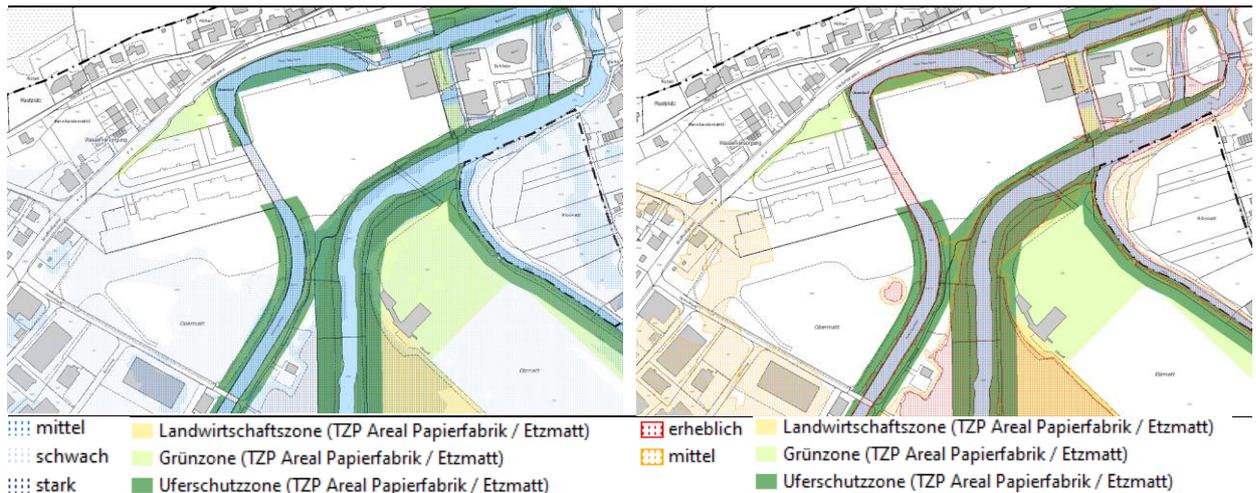


Abb. 9: Intensitätskarte Überschwemmung HQ 300 (GeoView BL, eigene Darstellung)

Abb. 10: Gefahrenbereich Überschwemmung, Naturgefahrenkarte (GeoView BL, eigene Darstellung)

Die Überdeckung der Birs wird in einer laufenden Planung auf dem Areal als wichtige Erschliessung geplant. Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums wird seitens der prüfenden kantonalen Fachstellen als nicht bundesgesetzkonform erachtet, weshalb gemäss Absprache mit den Kantonsstellen ein minimaler Gewässerraum entlang des Kanalbetts festgelegt wird. Dass die geplante Erschliessung trotz Gewässerraum möglich ist, wurde in der kantonalen Vorprüfung bestätigt (vgl. Beilage «Stellungnahme kantonale Vorprüfung», S. 11).

Herleitung Dicht überbautes Gebiet: Papieri / Etmatt (gem. Abb. 11)

- 1) Einen Vorbestand an Gebäuden innerhalb vom Gewässerraum gibt es im Gebiet nicht. Es handelt sich jedoch um ein Transformationsgebiet, welches auf Grundlage des Teilzonenplan Siedlung «Papieri/Etmatt» in verdichteter Bauweise nach innen entwickelt wird.
- 3) An der Entwicklung des Gebiets besteht ein kantonales Interesse. Das Gebiet Papieri/Etmatt wird im kantonalen Richtplan als «Entwicklungsgebiet» von kantonalen Bedeutung gem. Objektblatt S 2.2 deklariert.

Das Gewässer und der Uferbereich wird durch die bestehende kommunale Uferschutzzone möglichst geschont.

- 4) Der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Der Raum für Revitalisierungsmaßnahmen ist so weit wie möglich durch die Uferschutzzone und den daran angepassten Gewässerraum gesichert.
- 5) Die Anforderungen gem. GSchV Art. 41a Abs. 4 lit. a sind erfüllt, die Anpassung des Gewässerraums an die Baufelder ist möglich.

Im Bereich der Laufenstrasse überlagert der Gewässerraum die Nationalstrasse stark. Bei symmetrischer Legung reicht der Gewässerraum nördlich nicht über die Strasse. Gestützt auf 41a Abs. 4 lit. a GSchV und in Beachtung der kantonalen / kommunalen Festlegung entlang des Überbauungsplans Kernzone<sup>2</sup> wird der Gewässerraum nur bis zur Laufenstrasse festgelegt.

<sup>2</sup> Zurzeit in Revision, Stand GV. Neu Teilzonenplan Ortskern. In den Plänen sind wichtige Neuerungen der Revision bereits übernommen.

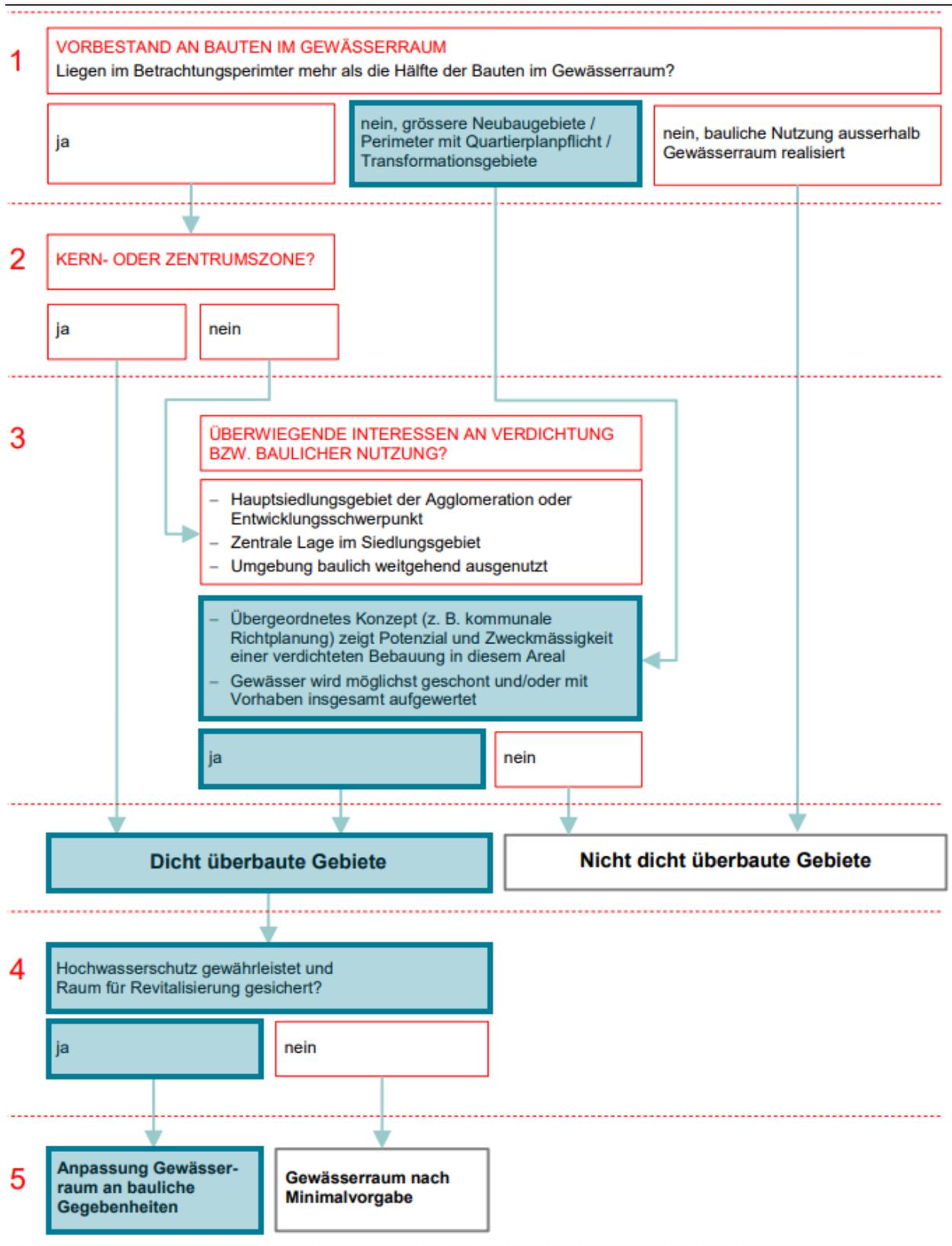


Abb. 11: Ablaufschema «Dicht Überbautes Gebiet», Arbeitshilfe Gewässerraum BL, Merkblatt B2, S. 2 (ARP BL)

### 4.2.3 Gewässerraum Birs: Abstimmung mit Uferschutzzone und Topografie

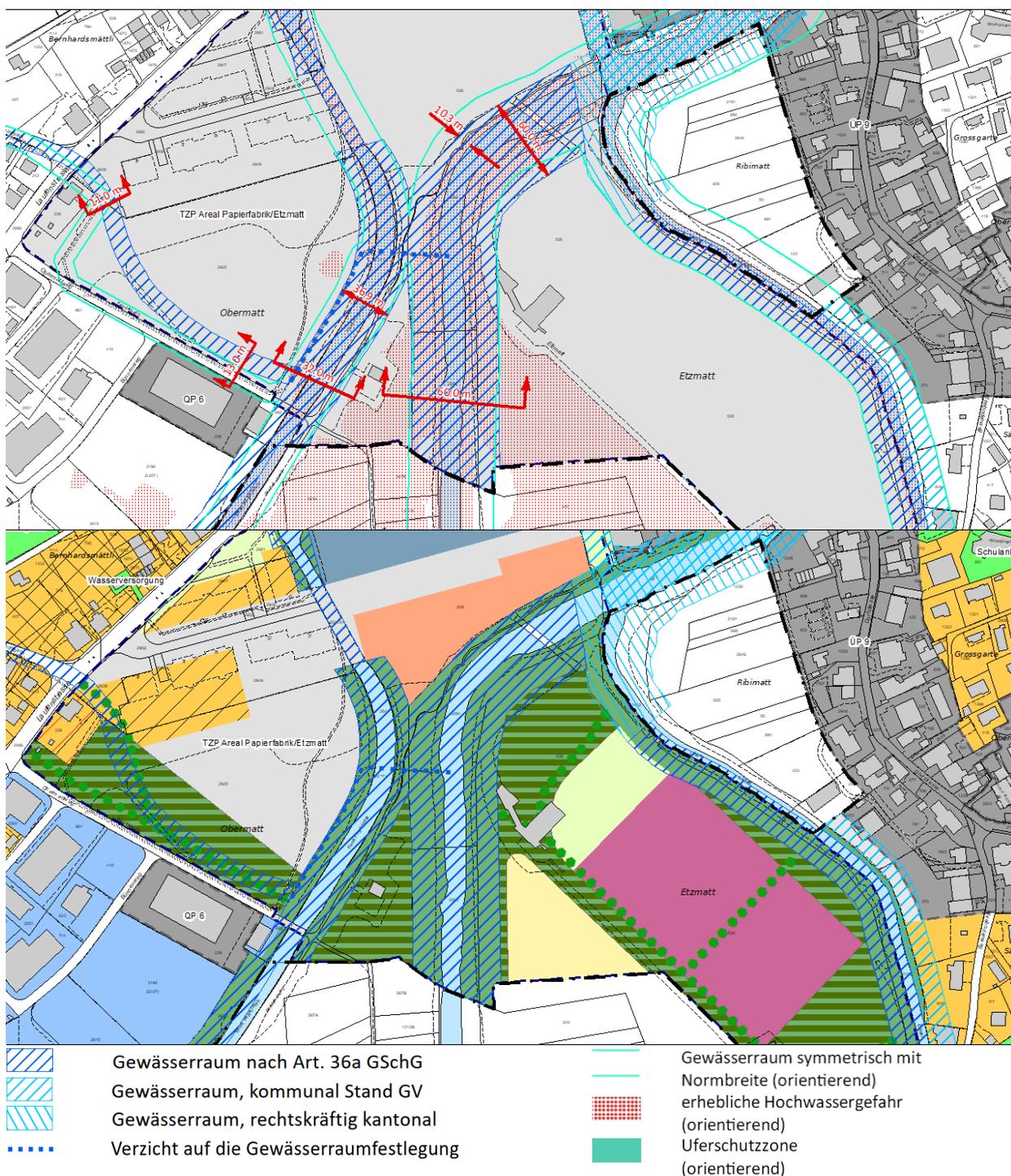


Abb. 12: Gewässerraumfestlegung, Ausschnitt Mutationsplan und Orientierenden Plan (Jermann AG)

Durch die Anpassung an die bestehende Uferschutzzone wird der Gewässerraum im südlichen Teil des Abschnitts leicht breiter festgelegt als die vorgegebenen 60 m. Durch die Anpassung kommt es zu leichten Asymmetrien in der Festlegung, welche jedoch maximal 5 m betragen. Entlang des gerade verlaufenden Flussbetts wird diese minimale Abweichung hydrologisch und ökologisch als nicht relevant angesehen.

Die Anpassung auf die erhebliche Hochwassergefährdung ist nicht verhältnismässig. Die Nichtberücksichtigung der erheblichen Gefahrenzone und die Abstimmung mit den Fachstellen des Tiefbauamts und der Gebäudeversicherung wird in Absatz 4.2.6 behandelt.

Nördlich des Abschnitts führt die Anpassung des Gewässerraums an die Uferschutzzone zu einer stärkeren Asymmetrie. Die Asymmetrische Legung wird wie in Abb. 13 dargestellt den topografischen Verhältnissen gerecht, indem die Verschiebung des Gewässerraums auf die tieferliegende und hydrologisch sinnvollere Gleithangseite geschieht. Somit wird auf der Uferseite, auf der Renaturierungs- sowie wasserbauliche Massnahmen besser angewendet werden können, mehr Raum gesichert. Durch die steil ansteigende, rund 5 m hohe Prallhangseite wird das dahinterliegende Gebiet vor Überschwemmungen geschützt (vgl. Abb. 13). Die asymmetrische Legung ist betreffend Hochwasserschutz unbedenklich – gerade unter Berücksichtigung des rund 10 m breiten Uferstreifens, der durch den Gewässerraum gesichert wird. Durch diese Legung ist auf beiden Ufern genügend Raum für allfällige Uferverbauungen, Hochwasserschutzmassnahmen sowie für den Unterhalt durch das Tiefbauamt gesichert.

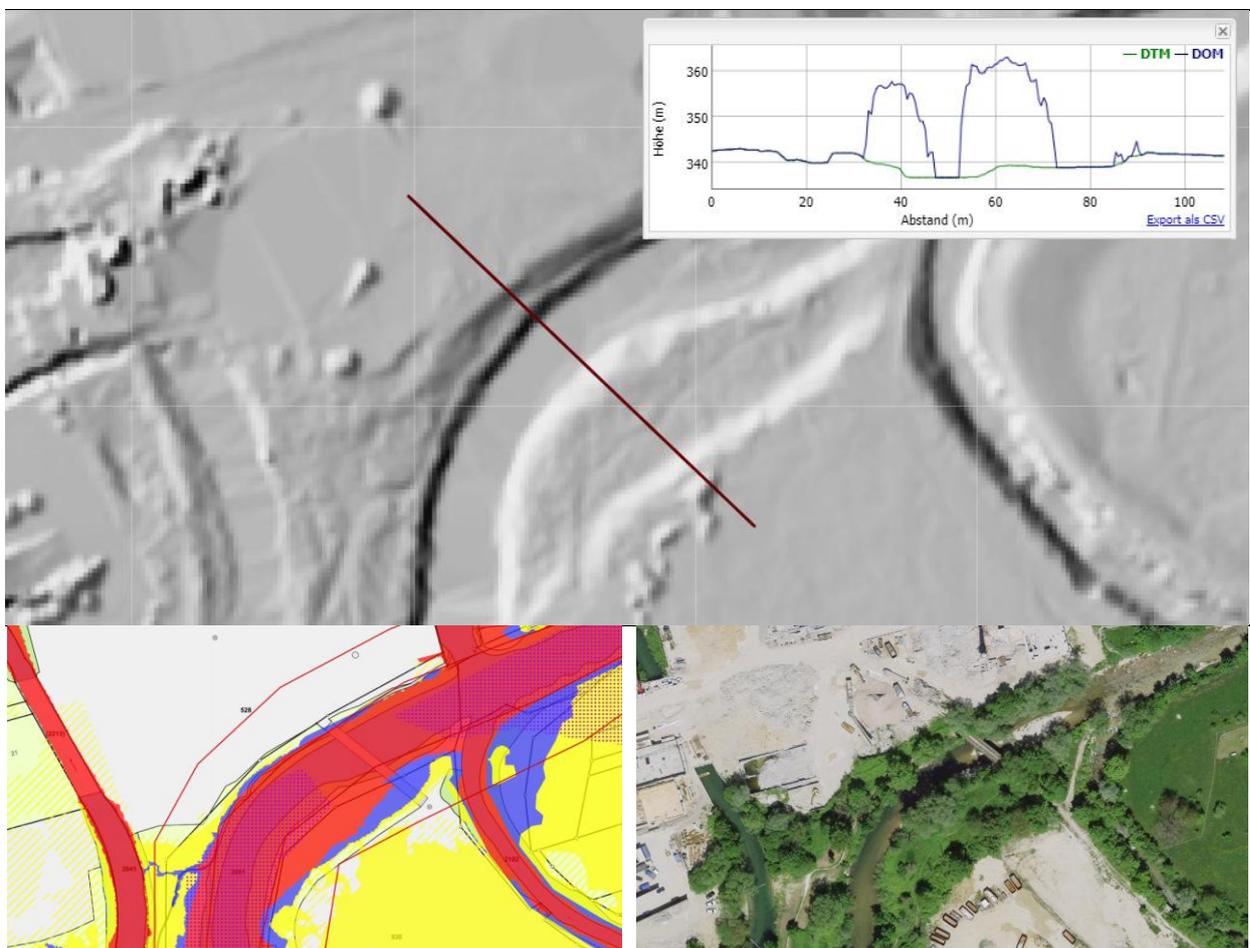


Abb. 13: Oben: Relief mit Höhenkurve; unten links: Naturgefahrenkarte Wasser; unten rechts: Ortophoto (GeoView BL 2022)

Für den Abschnitt werden in den, unter Kapitel 3.4 aufgeführten, übergeordneten Planungen keine Aussagen getroffen. Die im REP definierte Massnahme, ein Retentionsbecken zu schaffen, bezieht sich auf den Bereich Landschaft flussaufwärts des Abschnitts, die Entfernung von Blockwurf ist innerhalb des Gewässerraums möglich. Konflikte mit Zielen und Massnahmen übergeordneter Planungen sind demnach keine bekannt.

Im Bereich der Parzellen Nrn. 335, 1260 und 1296 wird der Gewässerraum nicht an die Uferschutzzone angepasst, da diese in diesem Bereich in der nächsten Zonenplanrevision neu bewertet und ggf. leicht angepasst werden soll. Der Gewässerraum folgt jedoch der Grenze der Gewässerparzelle und wird gegenüber der Minimalbreite von 60 m deutlich verbreitert.

#### 4.2.4 Gewässerraum Birs: Abstimmung mit Nationalstrasse und Topografie

Im Bereich der Baselstrasse überlagert der Gewässerraum die Nationalstrasse stark. Bei asymmetrischer Legung reicht der Gewässerraum nördlich lediglich wenige Meter über die Strasse. Gestützt auf Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup> GSchV und in Beachtung der kantonalen / kommunalen Festlegung entlang des Überbauungsplans Kernzone<sup>3</sup> wird der Gewässerraum nur bis zur Baselstrasse festgelegt.

Um den starken Raumverlust durch die Strasseninfrastruktur zu vermindern, wird der Gewässerraum nach der Hinterfeldbrücke asymmetrisch festgelegt und dabei teilweise verbreitert.

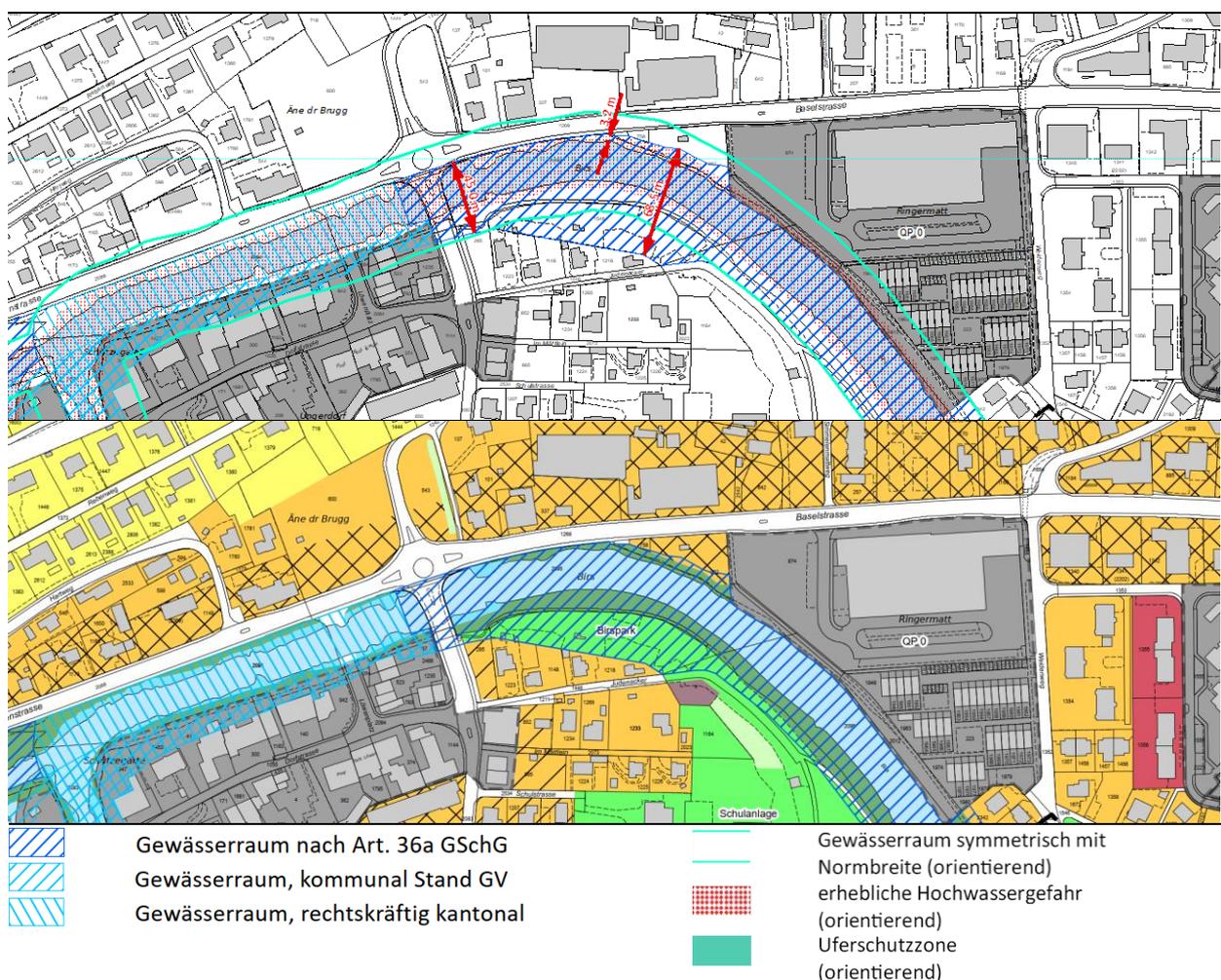


Abb. 14: Gewässerraumfestlegung, Ausschnitt Mutationsplan und Orientierenden Plan (Jermann AG)

Wie aus Abb. 15 hervorgeht, ist die asymmetrische Legung in Richtung rechtsufrigem Gleithang aus hydrologischer und topografischer Sicht sinnvoll. Ebenfalls wird der Hochwassergefährdung damit Rechnung

<sup>3</sup> Zurzeit in Revision, Stand GV. Neu Teilzonenplan Ortskern. In den Plänen sind wichtige Neuerungen der Revision bereits übernommen.

getragen. Auf beiden Uferseiten wird die Ausdehnung der Hochwassergefährdung gem. Naturgefahrenkarte in den Gewässerraum eingefasst. Durch den mindestens 3 m breiten Uferstreifen, der, mit Ausnahme entlang der Baselstrasse selbst, durch den Gewässerraum freigehalten wird, ist der Raum für Bachverbauungen zwecks Erosionsschutzes gesichert sowie der Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt durch das kantonale Tiefbauamt gewährleistet.

Für den Abschnitt werden in den unter Kapitel 3.4 aufgeführten übergeordneten Planungen Aussagen getroffen. Die im REP definierte Massnahme, die Entfernung von Blockwurf, wird linksufrig durch die Baselstrasse verunmöglicht. Ebenfalls wird linksufrig die im KRIP festgeschriebene Aufwertung des Fließgewässers (L 1.1) sowie die in der kantonalen Revitalisierungsplanung und dem Wasserbaukonzept angestrebte Revitalisierung durch die Baselstrasse verunmöglicht. Rechtsufrig kann durch die asymmetrische Legung des Gewässerraums jedoch genügend Raum für eine angemessene Revitalisierung gesichert werden.

Die asymmetrische Legung weg von der Nationalstrasse hin zum naturnah gestalteten Birsark ist im Sinne der übergeordneten Planungen und im Sinne der ökologischen / hydrologischen Entwicklung der Birs.

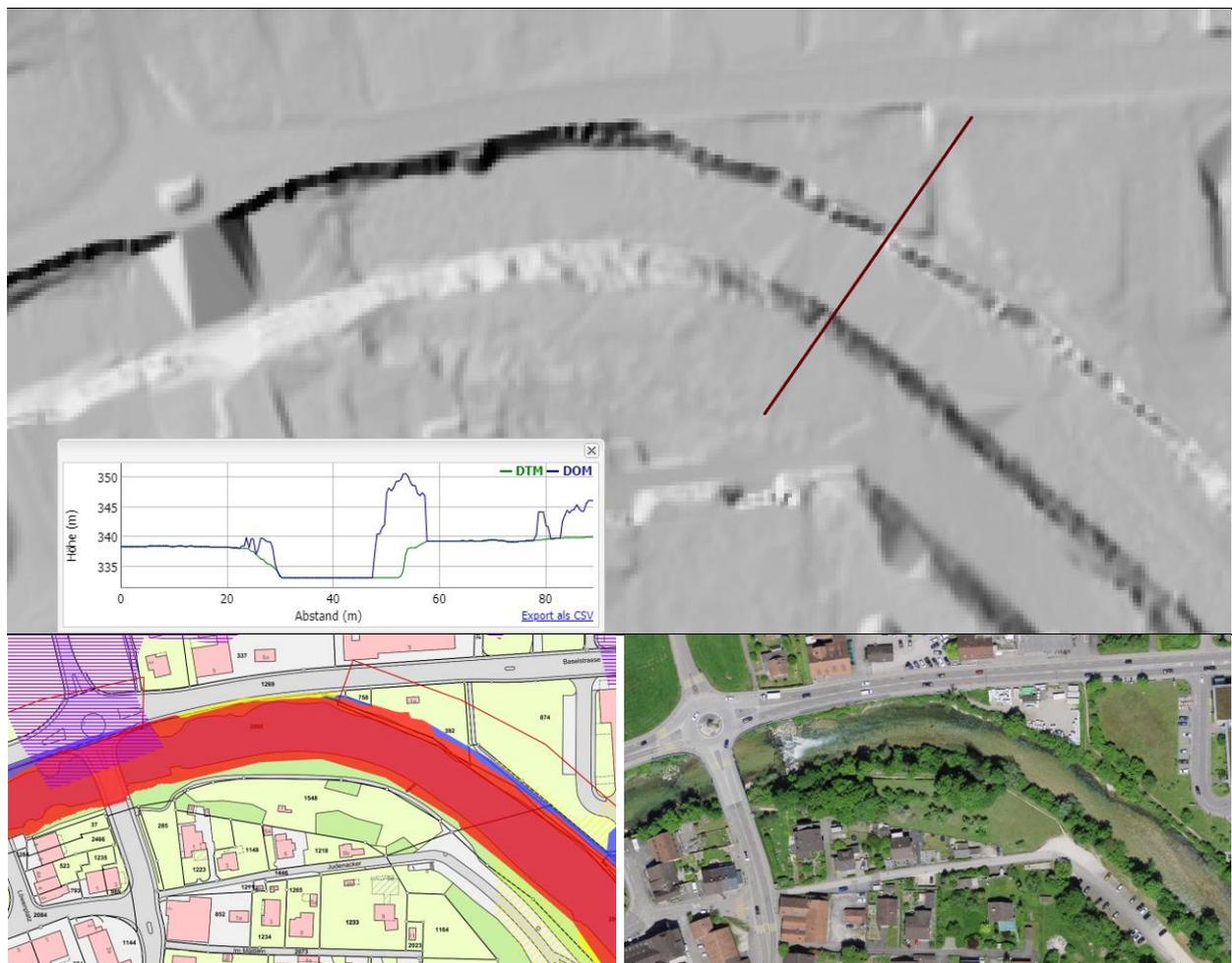


Abb. 15: Oben: Relief mit Höhenkurve; unten links: Naturgefahrenkarte Wasser; unten rechts: Ortophoto (GeoView BL 2022)

#### 4.2.5 Gewässerraum Birs: Abstimmung ZPL

Zwischen Grossmatt (OeWA mit Zweckbestimmung Sport- und Sportanlage) und Golfplatz (Spezialzone für Golf) fliesst die Birs im Perimeter des Zonenplans Landschaft. Die Festlegung des Gewässerraums wird in diesem Bereich durch die Gemeinde übernommen, da der Gewässerraum ausserhalb des Flussbetts fast ausschliesslich den Zonenplan Siedlung betrifft. Ausgenommen von diesem Planungsabtausch sind die Parzellen Nr. 309 und Nr. 872 (sowie teilweise die Uferparzelle Nr. 2096 und die Strassenparzelle 2108), welche im Bereich des Zonenplans Landschaft liegen. Rechtsufrig wird der Gewässerraum nur bis auf die Gewässerachse festgelegt.

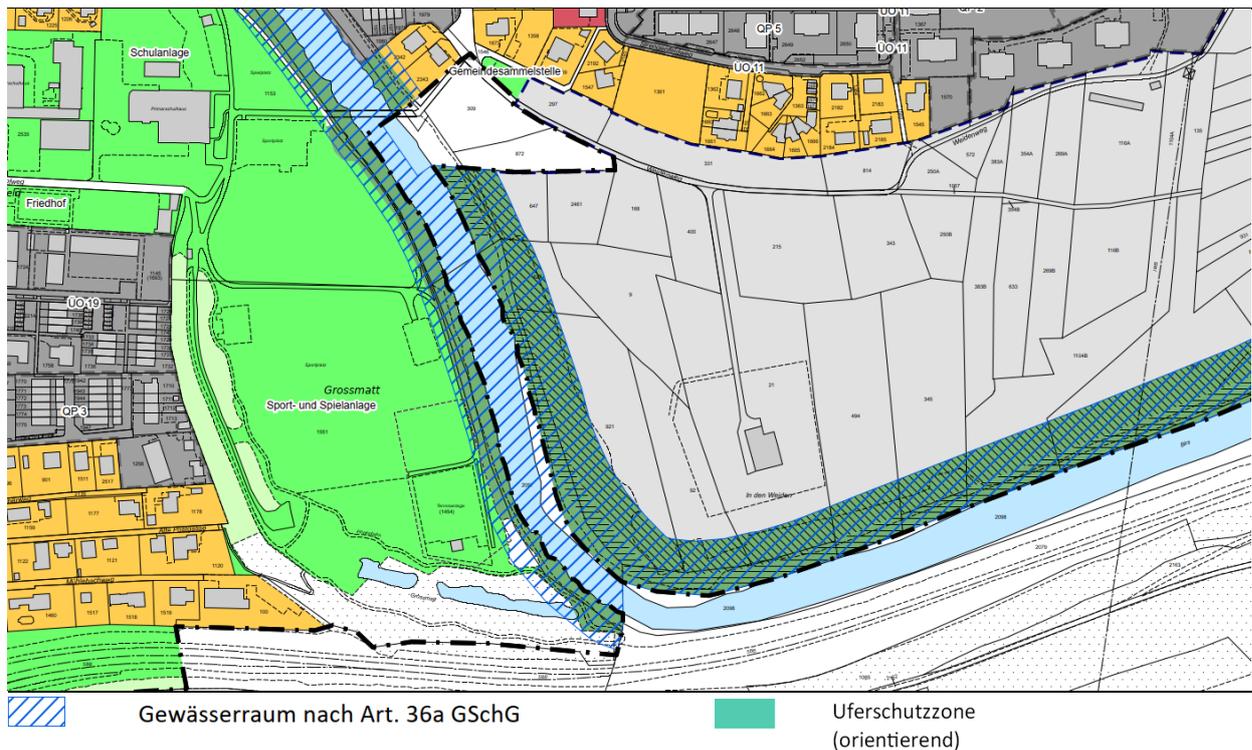


Abb. 16: Gewässerraumfestlegung, Ausschnitt Orientierender Plan Gewässerraumfestlegung (Jermann AG)

#### 4.2.6 Gewässerraum Birs: Nicht-Berücksichtigung erhebliche Hochwassergefahr ausserhalb des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird an folgend abgebildeten Stellen der Birs nicht an den erheblichen Gefahrenbereich Hochwasser der Naturgefahrenkarte angepasst. Die Verbreiterung des Gewässerraums in diesem Ausmass wird als unverhältnismässig und unzweckmässig erachtet.

Begründet wir das Vorgehen im Bereich Etmatt damit, dass das Teilzonenreglement «Areal Papierfabrik / Etmatt» in der OeWA «Naturnaher Grünraum» (grün schraffiert) keine hochwassersensiblen Bauten und Anlagen vorsieht, der Gewässerraum die Gestaltungsmöglichkeiten jedoch einschränken könnte. Ebenfalls würde der Gewässerraum die landwirtschaftliche Nutzung der Landwirtschaftszone (helles gelb) stark einschränken wobei das Teilzonenreglement «Areal Papierfabrik / Etmatt» gleichzeitig Bauten explizit verbietet.

Im Bereich Golfplatz wird das Vorgehen zum einen mit der Überlagerung der Nutzung als Golfplatz (hellgrau), welche an betroffener Stelle keine hochwassersensiblen Bauten und Anlagen zulässt – gleichzeitig jedoch auf eine starke Landschaftsgestaltung angewiesen ist – begründet. Zum anderen liegen im betroffenen Bereich der OeWA «Abwasserreinigungsanlage ARA» (hellgrün) keine Bauten und Anlagen. Bei

einem allfälligen Erweiterungsbau sind Hochwasserschutzmassnahmen zu realisieren. Die betroffene Parzelle in der Gewerbezone G3 (dunkelblau) hingegen würde durch den Gewässerraum beinahe komplett überlagert und wäre nicht mehr zonenkonform nutzbar. Falls die heute bestehenden Anlagen, welche Besitzstandsgarantie haben, ersetzt oder ergänzt werden, müsste die Hochwassergefährdung berücksichtigt werden.

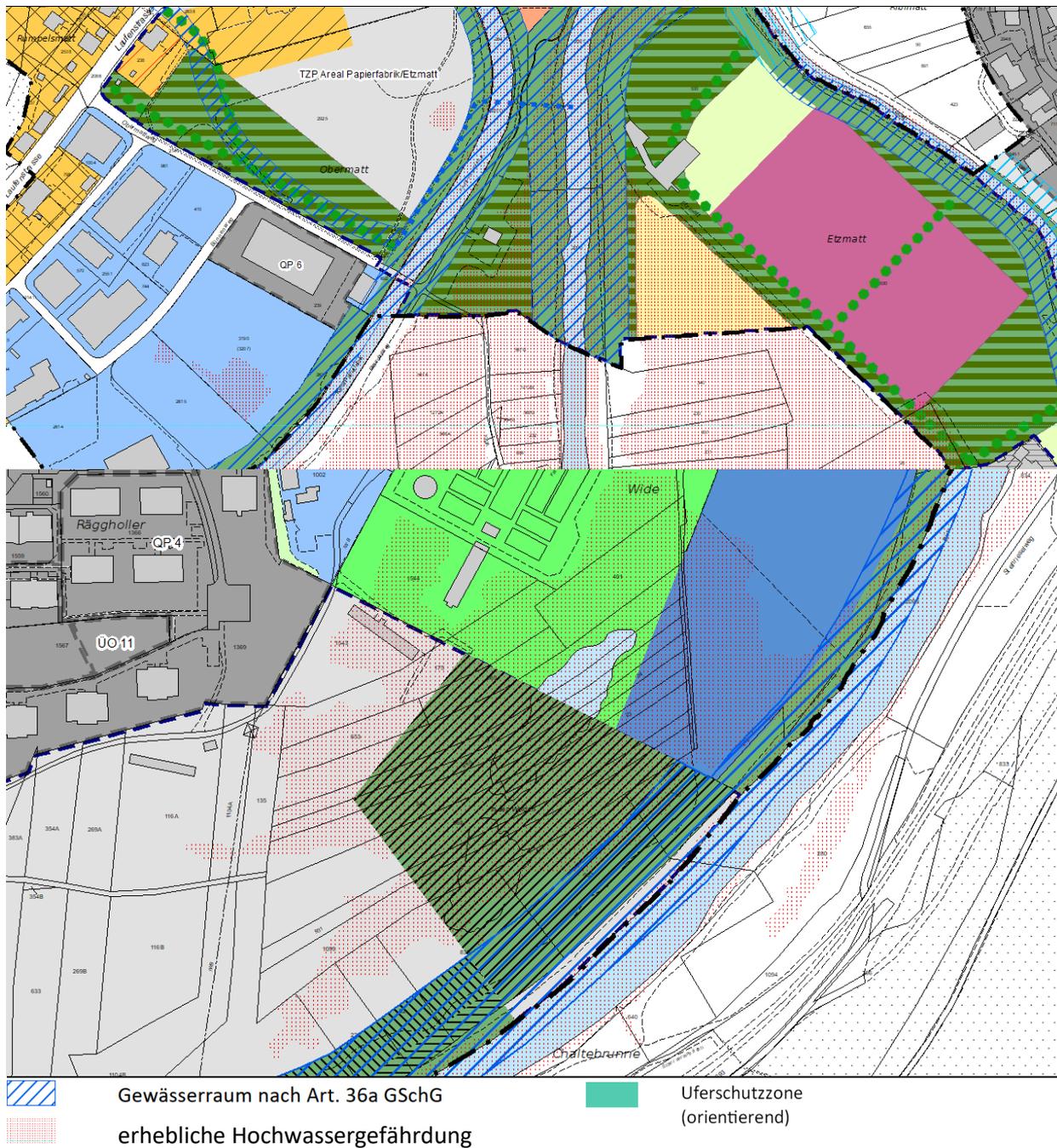


Abb. 17: Gewässerraumfestlegung, Ausschnitt Orientierender Plan Gewässerraumfestlegung (Jermann AG)

Das Vorgehen, wonach der Gewässerraum nicht auf die erhebliche Gefährdung für Hochwasser ausgedehnt wird, wird vom Tiefbauamt (Geschäftsbereich Wasserbau mit Telefonat vom 17.11.22 und Email vom 25.11.22) sowie der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV, Elementarschadenprävention mit Email vom 28. November 2022) gestützt. Voraussetzung ist, dass die beiden Überschwemmungsflächen raumplanerisch gesichert werden. Im Bereich Etzmatt ist im KRIP eine Fläche «Raumbedarf

Fliessgewässer» (vgl. Abschnitt 3.4.1) festgelegt. Im Bereich Golfplatz wird die Ufervegetation und der Erhalt der Fläche als Retentionsfläche durch die Teilzonenvorschriften «Spezialzone Golf» sichergestellt. So wird neben den zahlreichen Bestimmungen, welche ökologische Uferbereiche und eine naturnahe Gestaltung der Anlage sicherstellen auch festgelegt, dass ausser in den «Bereichen für Abschlagsanlagen» keinerlei Gebäude zulässig sind. Zusätzlich legt § 11 TZRS fest, dass «in Zonen mit erheblicher Gefährdung nach der Naturgefahrenkarte [...] durch die Golfanlage keine Erhöhung des Schadenpotentials entstehen [darf]». Terrainveränderungen dürfen nur in geringem Masse vollzogen werden (§6), was wiederum den Erhalt als Retentionsfläche sicherstellt.

§ 13 TZRS stellt im Weiteren auch sicher, dass die oben genannten Qualitäten auch im Falle der Auflösung des Golfplatzes weiter bestehen bleiben: «Bei einer allfälligen Auflösung der Golfanlage ist das Gelände im Sinne des ökologischen Ausgleiches naturnah zu gestalten und durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. [...]».

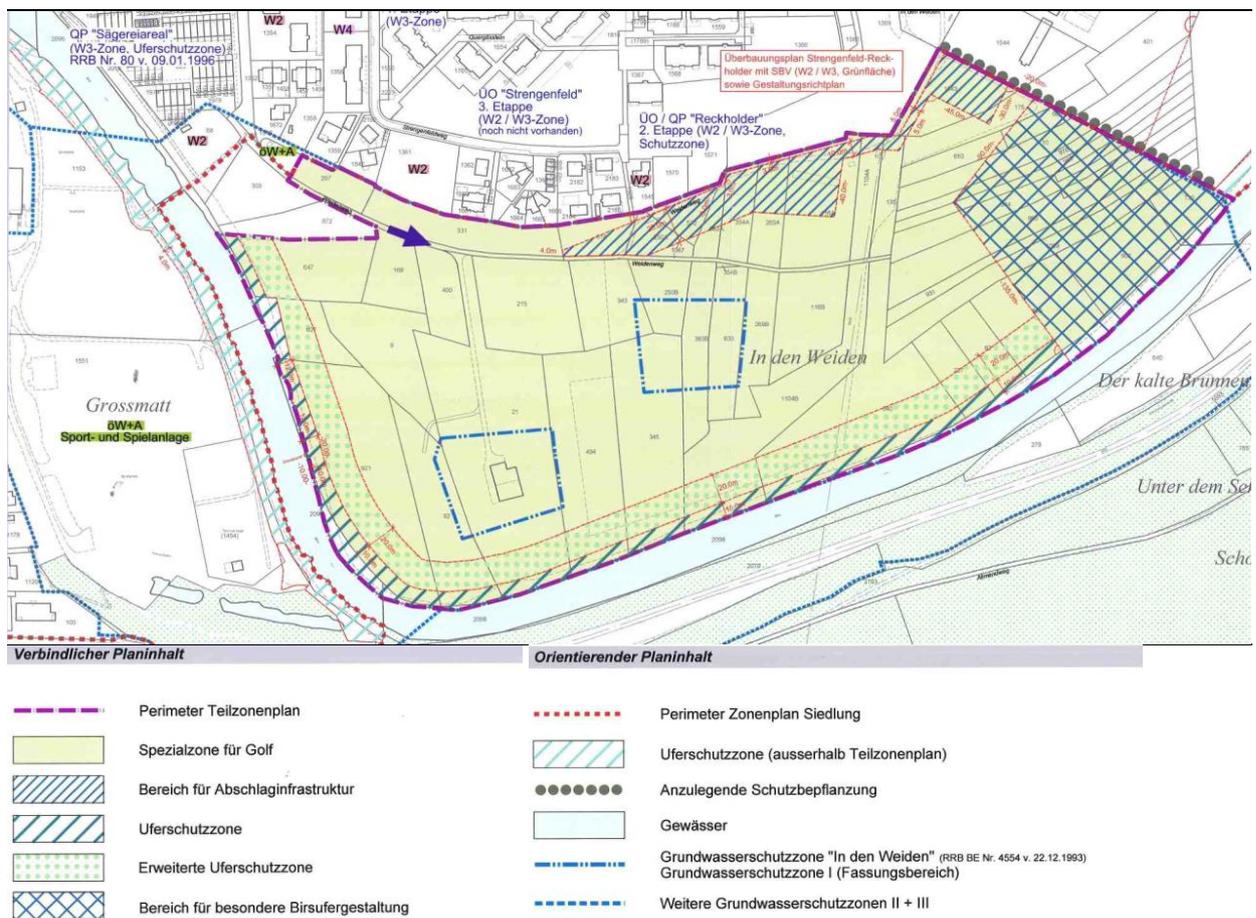


Abb. 18: Ausschnitt ZTP «Spezialzone für Golf» (Gemeinde Zwingen 2010)

Neben der raumplanerischen Sicherung der Fläche als Retentionsgebiet, fordert die BGV zusätzlich, dass die Möglichkeit zur Festlegung des Gewässerraums mit Mindestbreite von 60 m auch im Bereich Landschaft, wo die Festlegung durch den Kanton geschieht, nachgewiesen wird. Der Nachweis soll durch die orientierende Darstellung des Gewässerraums im Bereich Landschaft erbracht werden. Da der Gewässerraum jedoch an keiner Stelle asymmetrisch festgelegt wird und die kommunale Festlegung auf Vorgabe der kantonalen Fachstellen jeweils bis zu Gewässerachse reicht (vgl. Stellungnahme Vorprüfungsbericht), ist dieser Nachweis bereits erbracht und die Festlegung der Minimalbreite in Übereinstimmung mit der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum garantiert.

#### 4.2.7 Gewässerraum Lüssel: Abstimmung mit Strassennetzplan

Im Bereich Lüsselmatt überlagert der symmetrisch festgelegte Gewässerraum mit Normbreite (29.5 m) teilweise eine private Strasse, welche die östlich angrenzende Gewerbe- und Wohn- und Gewerbezone erschliesst. Der Lüsselmattweg ist im Strassennetzplan als Erschliessungsstrasse festgelegt. Bei Übernahme der Strasse, würde der gem. Strassenreglement vorgeschriebene Ausbau dem Schutzziel des Gewässerraum widersprechen.

Kommt eine Interessensabwägung zum Schluss, dass eine Erschliessung über den Lüsselmattweg für die angrenzenden Bauzonen unumgänglich ist, kann der Ausbau auch innerhalb des Gewässerraums stattfinden. Die Abwägung soll im Rahmen der Revision des aus dem Jahr 2001 stammenden Strassennetzplans geschehen. Der Gewässerraum wird in dieser Mutation symmetrisch mit Normbreite festgelegt.

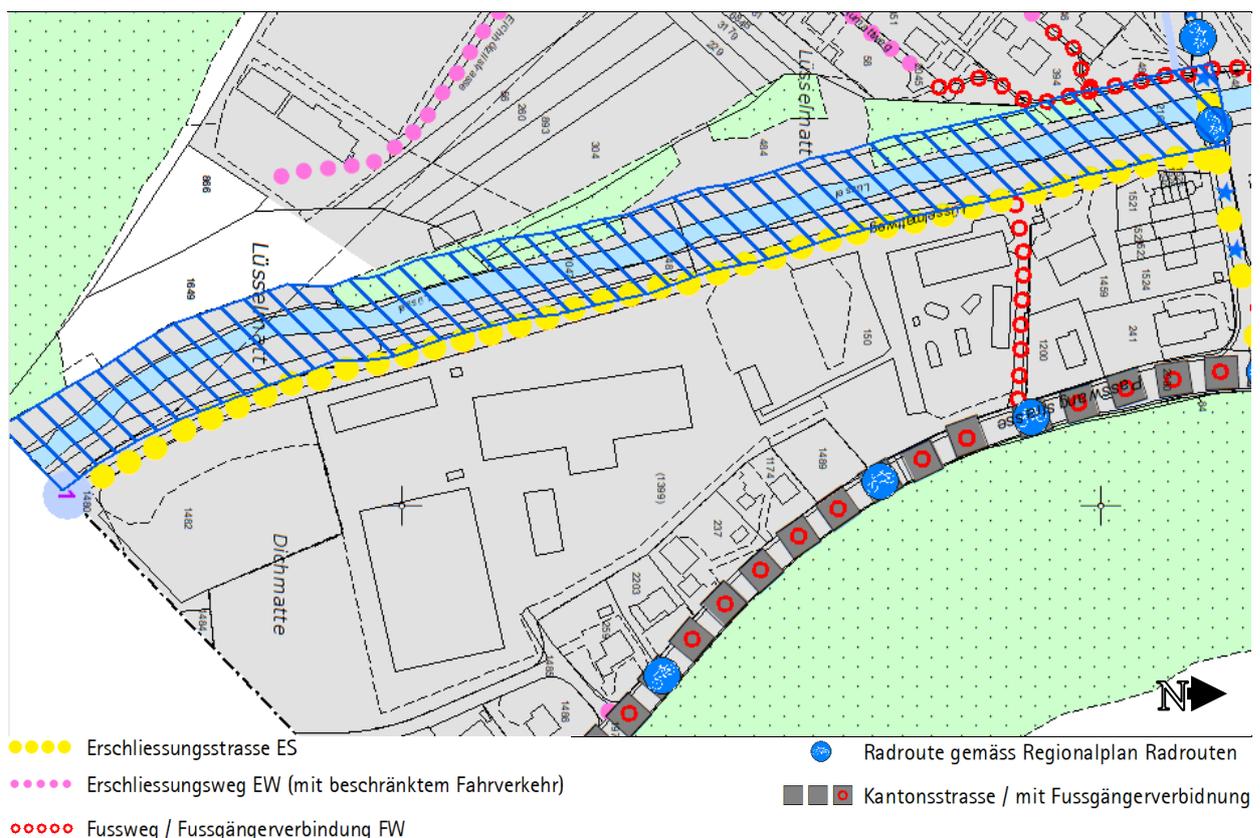


Abb. 19: Ausschnitt Strassennetzplan Gemeinde Zwingen mit Überlagerung Gewässerraum (Gemeinde Zwingen 2001)

#### 4.2.8 Gewässerraum Lüssel: Abstimmung mit Zone mit Quartierplanpflicht Bahnhof

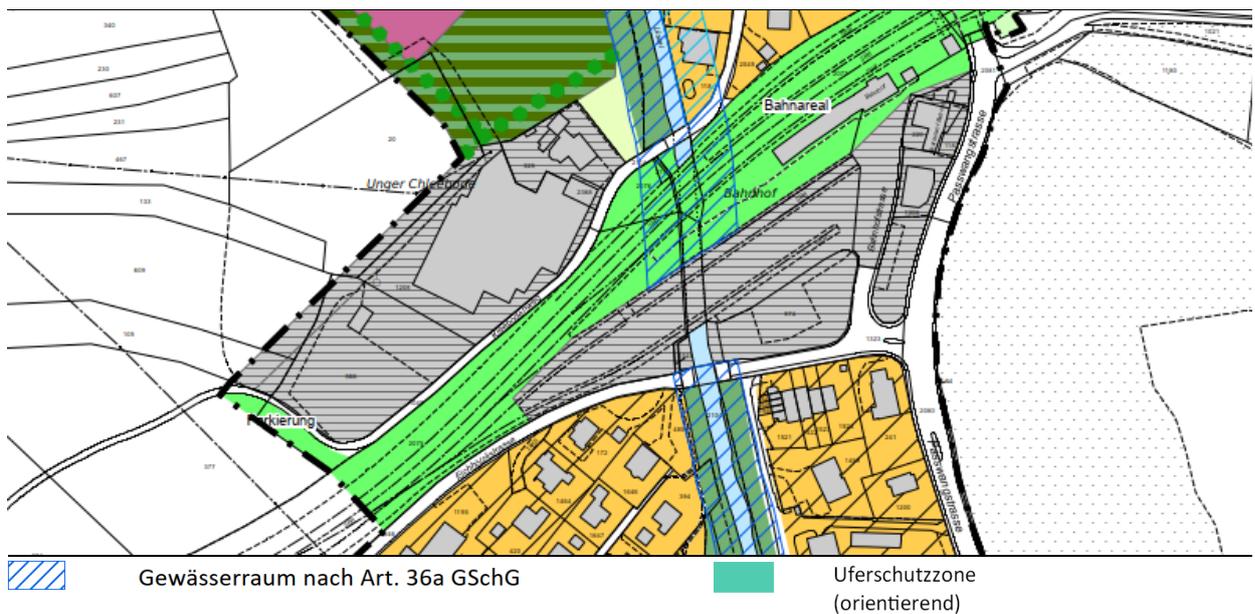


Abb. 20: Gewässerraumfestlegung, Ausschnitt Orientierender Plan Gewässerraumfestlegung (Jermann AG 2022)

Die Quartierplanung, welche die Zone mit Quartierplanpflicht ablösen wird, ist bereits in Vorbereitung. Die Festlegung innerhalb dieses Perimeters soll im Rahmen des anstehenden Quartierplanverfahrens erfolgen.

#### 4.2.9 Gewässerraum Fandelbach: Abstimmung mit OeWA

Im Bereich Obermatt fliesst der Fandelbach nach Unterquerung der Laufenstrasse eingedolt durch die WG2 Zone sowie im Bereich TZP Areal Papierfabrik/Etmatt durch die OeWA mit Zweckbestimmung Naturnaher Grünraum (welche zusätzlich durch eine Zone zum Schutz der Natur / ökologische Ausgleichsfläche überlagert wird). Der Gewässerraum wird innerhalb der OeWA mit einer Breite von 13 m festgelegt. Aufgrund der Lage der Dole im Obermattweg wird ab der Laufenstrasse eine Verschiebung der Festlegung gewählt.

Die topografischen Verhältnisse lassen eine asymmetrische Legung / Verlegung zu. Eine erhebliche Hochwassergefährdung existiert nicht und die mittlere Gefährdung, welche durch eine zeitweise Überlastung des Doleneingangs im Bereich Landschaft entsteht, steht mit dem Dolenvverlauf im Obermattweg nicht im Zusammenhang. Die Ausdolung würde zur Verminderung der Hochwassergefahr führen. Durch die Legung des Gewässerraums neben die Strasse ist der Platzbedarf für Bachverbauungen und Unterhaltsarbeiten sichergestellt. Die Verlegung ermöglicht erst eine allfällige Revitalisierung des Bachs. Die in Kapitel 3 aufgeführten übergeordneten Gesetzgebungen und Planungen sprechen ebenfalls nicht gegen die im Sinne der Hydrologie und der Ökologie stehende Verlegung des Gewässerraums.

Bei einer allfälligen Ausdolung des Fandelbachs im Bereich der OeWA muss beachtet werden, dass der Birskanal für den Betrieb des Wasserkraftwerks Obermatt genutzt wird. Eine Einleitung des Fandelbachs in den Birskanal würde eine Konzessionsanpassung mit der Kraftwerksbetreiberin voraussetzen. Kommt eine solche Einleitung aus betriebstechnischen Gründen nicht zu Stande, müsste der Fandelbach weiterhin in die Birs geleitet werden. Da eine direkte Einleitung über einen offenen Bachlauf nicht möglich ist, müsste das Wasser des Fandelbachs weiterhin in der bestehenden Dole unter dem Kanal hindurchgeführt werden.

Der gesetzliche Mindestabstand zur Dole bleibt trotz Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums bestehen.

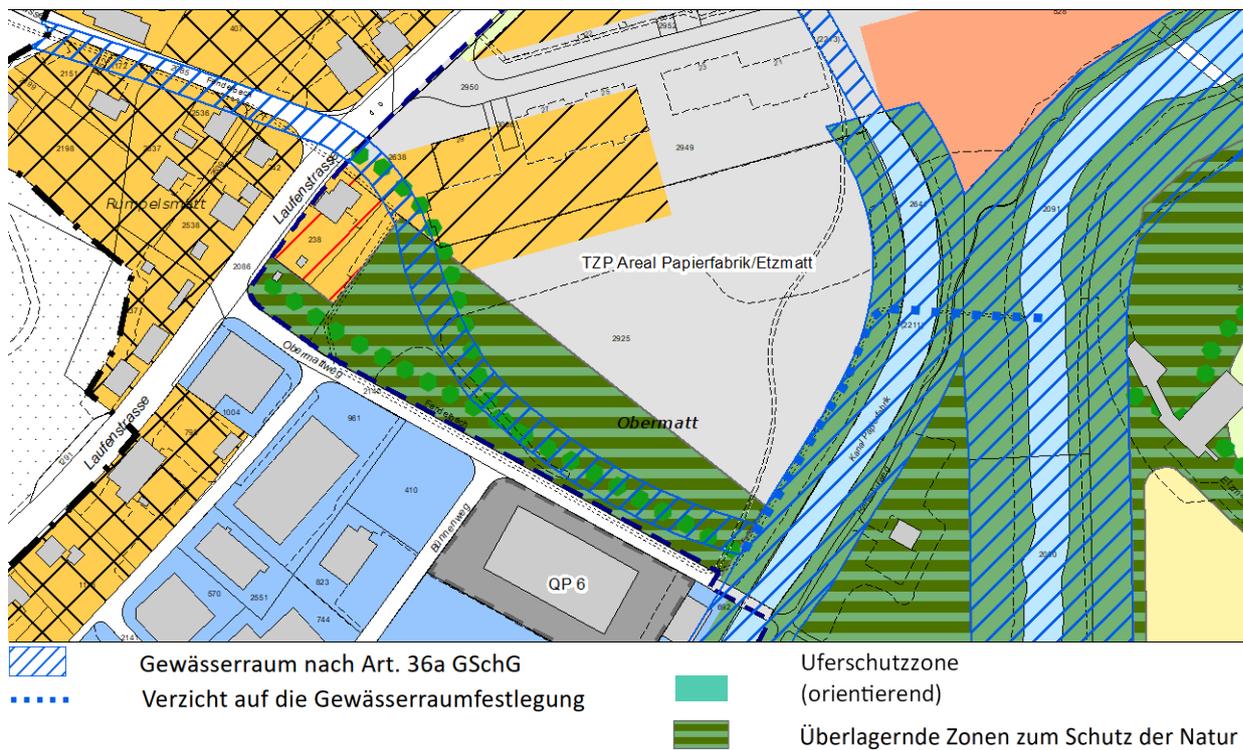


Abb. 21: Gewässerraumfestlegung, Ausschnitt Orientierender Plan Gewässerraumfestlegung (Jermann AG 2022)

## 5 Planungsverfahren

### 5.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum bestehend aus:

- Mutationsplan Gewässerraum (rechtskräftig)
- Zonenplan mit Gewässerraum zur Orientierung
- Planungsbericht

wurden am 18.05.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 27.07.2022. Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

### 5.2 Öffentliche Mitwirkung

laufend

### 5.3 Beschlussfassung

Ausstehend

### 5.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Ausstehend

## 6 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Zwingen  
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Zwingen, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Thomas Schmid

Andreas Schärer